

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16 bis 19 UhrFernschreibnummer 13 41 45
Telefax 531 10 20 60

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für JustizMuseumstraße 7
1070 Wien

LAD-VD-47571

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
12.100/99-I 5/90Bearbeiter
Dr. Wagner

(0 22 2) 531 10

Durchwahl
2197

Datum

4. Sep. 1990

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	50-GE/9-10
Datum:	6. SEP. 1990
Verteilt	07. Sep. 1990

Betrifft

Entwurf eines Forderungsexekutions - Änderungsgesetzes - FEÄG;
Begutachtungsverfahren

Die NÖ Landesregierung beehrt sich mitzuteilen, daß gegen den Entwurf eines Forderungsexekutions - Änderungsgesetzes - FEÄG grundsätzlich kein Einwand erhoben wird.

Zu Art. I Z. 8 darf jedoch bemerkt werden:

Zunächst sollte die Änderungsanordnung auch den ebenfalls neu gefaßten § 192 umfassen.

Der vorliegende Entwurf läßt bezüglich der unpfändbaren Beträge neue Entwicklungen, wie die im Vergleich zu den Lebenshaltungskosten überproportional steigenden Mieten oder Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz (Fahrt, Verpflegung) vollkommen unberücksichtigt. Dies führt dazu, daß soziale Hilfen und damit öffentliche Mittel zunehmend herangezogen werden müssen.

Im einzelnen wird dazu angeführt:

Im § 291 Abs. 1 des Entwurfes sollte eine weitere Ziffer eingefügt werden, welche vorsieht, daß individuelle Wohnungskosten (Miete abzüglich Wohnbeihilfen) sowie Aufwendungen für die Fahrt zum und vom Arbeitsplatz und die Kosten der Verpflegung am Arbeitsplatz, jeweils in angemessener Höhe vom Gesamtbetrag abzuziehen sind. Außerdem sollten die im § 291a Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Beträge an einen geeigneten Index gebunden werden.

§ 292e regelt verschleierte Bezüge. Im Abs. 2 werden Kriterien vorgesehen, an welchen sich die Bemessung solcher Bezüge orientieren soll. Da hier ein relativ weiter Spielraum denkbar ist, sollte eine gerichtliche Entscheidung über die Angemessenheit solcher Bezüge ermöglicht werden (Erweiterung des § 292k Abs. 1 des Entwurfes).

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann


LAD-VD-47571

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kobner', is written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.

VD AN.SCR

